



Verfahrensordnung von virtuell durchgeführten Mitgliederversammlungen gemäß § 6a der Satzung

Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Es verläuft wie folgt:

a) Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder Brief durch den Vorstand. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen grundsätzlich per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internet-Zugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.

b) Der Vorstand gibt die vorläufig durch ihn festgesetzte Tagesordnung bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte binnen zwei Wochen in die Tagesordnung zu beantragen. Ein Antrag eines jeden Mitglieds ist in die Tagesordnung aufzunehmen.

Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie, die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

c) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail kurz vor der Versammlung, maximal eine Woche davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes eine Woche vor der Mitglieder-versammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

d) Die virtuelle Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine andere Person mit der Versammlungsleitung betrauen. Die Versammlungsleitung bestimmt eine/n Protokollführer/in.

e) In der Versammlung erfolgt die Abstimmung dann durch Bekanntgabe der Stimmabgabe im Chat. Im Vorfeld der Versammlung können die Mitglieder in Schriftform abstimmen, indem sie den Stimmzettel an die Geschäftsstelle schicken oder eingescannt per E-Mail an vorstand@gswa-ev.de senden. Stimmzettel müssen bis spätestens einen Tag vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.

f) Über die virtuelle Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Version 1.0: gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. August 2022